



Vereinsförderrichtlinien der Nationalparkgemeinde Edertal

Die Gemeindevertretung der Nationalparkgemeinde Edertal hat in Ihrer Sitzung vom 03.11.2022 folgende Vereinsförderrichtlinien beschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Gemeinde fördert alle in der Gemeinde ansässigen Vereine.
- 1.2 Die Förderung ist eine freiwillige Leistung und wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Höhe der jeweiligen Förderung ergibt sich aus diesen Richtlinien. Die Mittel für eine Förderung nach diesen Richtlinien müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung bzw. die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 2.1 Die Nationalparkgemeinde Edertal gewährt den Vereinen auf Antrag folgende Zuschüsse:
 - Mitgliederförderung,
 - Übungsleiter Zuschuss,
 - Dirigentenhonorar Zuschuss,
 - Pflege- und Unterhaltungspauschale für Sportanlagen,
 - zum Bau oder der Erweiterung von vereinseigenen Anlagen,
 - für Instandsetzungsarbeiten an vereinseigenen oder durch den Verein genutzten Anlagen,
 - für die Neuanschaffung von Investitionsgütern, Geräten und sonstigen Gegenständen,
 - für die Durchführung von Projekten.

Es wird keine Förderung gewährt:

- für Grunderwerb, Planungskosten und Bauleitung außerhalb eines förderfähigen Projektes,
 - für Kreditkosten.
- 2.2 Jeder Verein kann nur einen Antrag pro Kalenderjahr stellen. Weitere Anträge für Investitionen und geplante Anschaffungen sind zulässig. Antragsberechtigt ist ausschließlich der Vorstand als Vertretungsorgan. Über die Gewährung einer Förderung und deren Höhe entscheidet der Gemeindevorstand.

3. Allgemeiner Jahreszuschuss

- 3.1 Die Vereine der Nationalparkgemeinde Edertal erhalten zur Sicherstellung der Organisation und der Geschäftsführung einen jährlichen Betrag bei bis zu 50 Mitgliedern 100,00 €



- bis zu 100 Mitgliedern 200,00 €
bis zu 200 Mitgliedern 400,00 €
bis zu 300 Mitgliedern 600,00 €
mehr als 300 Mitgliedern 800,00 €
- 3.2 Zur Förderung der Jugendarbeit wird für jedes aktive Vereinsmitglied im Alter bis zu 18 Jahren ein Zuschuss von 5,00 € gewährt.
- 3.3 Die sporttreibenden Vereine, die Übungsleiter beschäftigen, erhalten zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten
- a) einen Grundbetrag von 300,00 €.
 - b) einen Betrag von 0,25 € je vom Landessportbund bezuschusste Übungsstunde.
- Nichtmitgliedern im Landessportbund kann ein entsprechender Zuschuss gewährt werden.
- 3.4 Die Musik- und Gesangsvereine erhalten für die Beschäftigung eines Dirigenten jährlich 300,00 €.
- 3.5 Die laufenden Zuschüsse werden auf Antrag bewilligt. Bei der Berechnung der Mitgliederzahlen ist die Zahl der Mitglieder am 01. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres anzugeben und durch Protokolle oder Mitgliederlisten nachzuweisen.

4. Förderung und Nutzung von gemeindlichen Anlagen (Sport- und Freizeiteinrichtungen)

- 4.1 Die gemeindlichen Sportanlagen werden den sporttreibenden Vereinen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Benutzung setzt eine Genehmigung des Gemeindevorstandes voraus.
Für die Benutzung der gemeindlichen Gemeinschaftseinrichtungen ist die entsprechende Benutzungs- und Entgeltordnung maßgebend. Danach sind der Übungsbetrieb und vereinsinterne Veranstaltungen gebührenfrei.
- 4.2 Als Gegenleistung für die unentgeltliche Bereitstellung der gemeindlichen Sportanlagen erwartet die Gemeinde, dass sich die Vereine an der laufenden Pflege und Unterhaltung der Sportanlagen beteiligen. Hierfür wird jährlich eine Pflege- und Unterhaltungspauschale in Höhe von 1.050,00 € ausgezahlt.
Für fahrlässig und mutwillig entstandene Schäden an den gemeindlichen Einrichtungen haften die Vereine.
- 4.3 Die Unterhaltung und die Verbesserung von gemeindlichen Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen ist Aufgabe der Gemeinde. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde das notwendige Material stellt und die Vereine die Arbeit in Eigenhilfe ausführen.

5. Zuschuss für Geräte, Instrumente und sonstige Gegenstände

- 5.1 Zur Anschaffung von Geräten, Instrumenten und sonstigen Gegenständen, die der aktiven Vereinstätigkeit dienen und deren Einzelbeschaffungspreis mehr als 50,00 € beträgt, können besondere Zuschüsse gewährt werden. Klein- und Verbrauchsgeräte werden nicht bezuschusst.



- 5.2 Die Gewährung des Zuschusses kommt nur in Betracht, wenn der Verein alle anderen Zuschussmöglichkeiten (Kreis, Land, Fachverband) ausgeschöpft hat.
- 5.3 Die besonderen Zuschüsse werden auf Antrag gewährt.
- 5.4 Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist durch Vorlage der Rechnungen innerhalb von zwei Monaten nach Bewilligung des Antrages zu belegen.

6. Höhe der Förderung/Zuschüsse

- 6.1 Die Förderung beträgt pro Antrag in der Regel 10 % jedoch maximal 2.500 € der Kosten. Der Verein hat der Gemeinde die Höhe der Kosten durch die Vorlage von Belegen nachzuweisen. Bei der Berechnung des förderfähigen Betrages können Eigenleistungen durch den Antragsteller grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- 6.2 Für besonders innovative Investitionen, Projekte oder Maßnahmen, Investitionen und Maßnahmen zur Einsparung von Energie oder Trinkwasser durch neue Technologien oder Umweltschutzmaßnahmen kann eine zusätzliche Förderung in Höhe von weiteren 5 % (insgesamt 15 % der Kosten) gewährt werden. Der Maximalfördersatz erhöht sich in diesem Fall auf 3.750 €.
- 6.3 Zuschüsse aus dieser Förderrichtlinie können mit Zuschüssen aus anderen Förderprogrammen kombiniert werden. Sollte bereits in einem anderen (kombinierten Förderprogramm) ein Anteil der Gemeinde enthalten sein, so wird dieser Anteil auf den nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Förderbetrag angerechnet.

7. Antragsverfahren

- 7.1 Anträge zur Förderung sind schriftlich durch den Antrag auf Bezuschussung (Anlage 1) bis zum 01.06. eines Jahres, an den Gemeindevorstand der Nationalparkgemeinde Edertal zu richten.
- 7.2 Der Antrag muss alle erforderlichen Angaben enthalten und entsprechende Belege sind beizufügen.
- 7.3 Förderungen können auch für bereits getätigte Investitionen oder Maßnahmen gewährt werden, sofern die Anschaffung bzw. die Fertigstellung im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgt ist.
- 7.4 Sollte die im Haushalt veranschlagte Summe zur Berücksichtigung aller Maßnahmen/Investitionen nicht ausreichen, hat der Gemeindevorstand ein Ranking vorzunehmen. Über Anträge, die aufgrund des Rankings im laufenden Jahr nicht berücksichtigt werden können, entscheidet der Gemeindevorstand im Folgejahr erneut. Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich.



8. Abrechnung der Förderung/Zuschüsse

- 8.1 Der Antragsteller hat nach Abschluss der Maßnahme bzw. der Investition, der Gemeinde einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Nach Vorlage erfolgt die Auszahlung der Mittel.
- 8.2 Die endgültige Höhe des auszahlenden Zuschusses richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

9. Besondere Veranstaltungen, Vereinsjubiläen und Ehrengaben

- 9.1 Für Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung, die den Zielsetzungen des jeweiligen Vereins entsprechen, können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Zuschüsse werden nur zu ungedeckten Kosten gewährt.
- 9.2 Die Nationalparkgemeinde Edertal gewährt örtlichen Vereinen, die jugendliche Mitglieder zur aktiven Teilnahme an Hessischen und Deutschen Meisterschaften oder ähnlichen Veranstaltungen entsenden, einen Fahrtkostenzuschuss in angemessener Höhe, höchstens jedoch 50 % der Fahrtkosten.
- 9.3 Die Nationalparkgemeinde Edertal gewährt den örtlichen Vereinen, die eine klassische Jubiläumsveranstaltung (25 Jahre, 50 Jahre etc.) durchführen, eine Jubiläumsabgabe. Die Jubiläumsabgabe beläuft sich wie folgt:
 - 25-jähriges Vereinsjubiläum = 50,00 €
 - 50-jähriges Vereinsjubiläum = 60,00 €
 - 75-jähriges Vereinsjubiläum = 90,00 €
 - 100-jähriges Vereinsjubiläum = 120,00 €
 - für jedes weitere Vereinsjubiläum (105,110,115, usw.) = 150,00 €
- 9.4 Die Nationalparkgemeinde Edertal kann bei örtlichen Vereinsfesten oder aus besonderen Anlässen Ehrenpreise und Ehrengaben in Form von Pokalen, Geldgeschenken und Kleinsportgeräten stiften. Anträge und Wünsche der Vereine auf Gewährung von Ehrengeschenken und Ehrenpreisen sind dem Gemeindevorstand rechtzeitig, mindestens 8 Wochen vorher, vorzulegen.

10. Ehrungen

- 10.1 Die Nationalparkgemeinde Edertal ehrt die in Edertal wohnenden Meister. Geehrt werden die Sportler und ehrenamtlichen Trainer, die auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene einen Meistertitel errungen haben.
- 10.2 In Einzelfällen können auch Sportler, die nicht Meister sind, geehrt werden, wenn sie besondere Leistungen gezeigt oder sich um den Sport und die Leibeserziehung besondere Verdienste erworben haben.
- 10.3 Für hervorragende Leistungen im Rahmen der kulturellen oder sonstigen Vereinstätigkeit können Ehrungen vorgenommen werden.
- 10.4 Die Vereine melden die für eine Ehrung in Frage kommende Mannschaften sowie die für eine Ehrung vorgesehenen Personen bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres dem Gemeindevorstand.



11. Vereinspass

Im Rahmen der Mitgliedergewinnung bieten die örtlichen Vereine einen Vereinspass an, der zu einer einjährigen kostenlosen Mitgliedschaft berechtigt. Der Vereinspass wird einmal im Jahr durch die Nationalparkgemeinde Edertal an Neubürger und Grundschüler der Klasse 1 ausgeteilt.

Die Kosten der Mitgliedschaft können von der Gemeinde, am Ende des Kalenderjahres nach Vorlage der Vereinspässe, erstattet werden.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Diese Richtlinien sind Arbeitsgrundlage für die gemeindlichen Gremien, insbesondere für den Gemeindevorstand der Nationalparkgemeinde Edertal. In begründeten Einzelfällen kann der Gemeindevorstand von den Vorgaben dieser Richtlinie abweichen.

12.2 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Förderrichtlinien nicht abgeleitet werden.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft.

Edertal, den 10.11.2022

Der Gemeindevorstand der Nationalparkgemeinde Edertal

gez.

(Dienstsiegel)

Klaus Gier

Bürgermeister